



**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde  
Brückl vom 29.06.2017, Zahl: 004-3/2017/GR, mit der die Entschädigung  
der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der  
Ausschüsse festgelegt wird**

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

**§ 1  
Sitzungsgeld**

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Marktgemeinde Brückl gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 bis 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

**§ 2  
Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 78,18 Euro festgesetzt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 30.06.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.06.2015, Zahl 004-3/2015/GR außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Ing. Burkhard Trummer

